

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 162/07 B

L 2 U 104/06 (Bayerisches LSG)
S 41 U 692/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 574,82 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger stellt zwar die fallbezogene Forderung auf, dass "auch die Unternehmen der Steuerberater im Wege verfassungskonformer Gesetzesauslegung über den engen Wortlaut des § 360 Abs. 1 S. 4 SGB III für die Umlage nicht zu berücksichtigen" sind, versäumt aber, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Aber selbst wenn dieser Forderung sinngemäß die Rechtsfrage entnommen werden könnte, ob auch Unternehmer ohne faktisches Insolvenzrisiko Unternehmern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist oder deren Zahlungsfähigkeit gesetzlich gesichert ist, gleichzustellen und von der Insolvenzgeld (Insg)-Umlage nach §§ 358 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch entbunden sind, wird jedenfalls der Klärungsbedarf nicht hinreichend erläutert. Die Beschwerdebegründung befasst sich nicht mit der hierzu ergangenen - vom Landessozialgericht auch zitierten - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG), nach der es nicht sachwidrig ist, wenn der Gesetzgeber auf den rechtlichen Ausschluss und nicht auf die tatsächliche Insolvenzgefahr abstellt (BVerfGE 89, 132 = SozR 3-4100 § 186c Nr 1; BSG SozR 3-4100 § 186c Nr 3). Diese noch zur Konkursausfallgeld-Umlage (§§ 186b ff Arbeitsförderungsgesetz) ergangene Rechtsprechung hat bereits der 2. Senat im Zusammenhang mit einer gegenüber den Mitgliedern einer Rechtsanwaltssozietät festgesetzten Insg-Umlage bestätigt (BSG, Urteil vom 9. Mai 2006 - B 2 U 34/05 R). Es wäre daher Sache des Klägers gewesen darzulegen, dass und warum trotz der vorhandenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf vorhanden ist. Das ist nicht geschehen.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf §§ 72 Nr 1, 63 Abs 2, 47, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz idF des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)